

1465. Gemeindebehörden. In Sachen des Herrn Eduard Horner, Sohn, in Hochfelden, Rekurrenten gegen einen Beschluß des Bezirksrates Bülach, betreffend verweigerter Entlassung als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission,

hat sich ergeben:

A. Rekurrent wurde bei Anlaß der am 17. April 1898 stattgefundenen Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden zum Mitgliede der Rechnungsprüfungskommission Hochfelden gewählt, lehnte jedoch diese Wahl mit Eingabe vom 24. April 1898 beim Bezirksrate Bülach ab, indem er namentlich geltend machte, es sei ein Mitglied des Gemeindrates sein mütterlicher Oheim und Taufpathe und zu einem andern Mitgliede der Rechnungsprüfungskommission sei er Geschwisterkind; unter solchen Verhältnissen finde er es mit seinem Gewissen nicht vereinbar, als Mitglied der Zensurkommission zu funktionieren.

B. Der Bezirksrat Bülach hat mit Beschluß vom 28. Mai das Entlassungsgesuch abgewiesen von der Erwägung ausgehend, daß das in § 80 des Gemeindegesetzes von 1875 enthaltene Verbot sich nur auf Mitglieder einer und derselben Behörde beziehe, nicht aber auf Mitglieder einer Gemeindebehörde einerseits und der Rechnungsprüfungskommission andererseits. Auch sei nicht verboten, daß zwei Geschwisterkinder in einer Behörde sitzen. Der Wahlablehnung mangle daher die gesetzliche Grundlage, auch wenn man im übrigen mit den Motiven derselben einverstanden sein könnte.

C. Gegen den bezirksrätlichen Entscheid rekurrirt nun Herr E. Horner mit Eingabe vom 9. Juni 1898 an den Regierungsrat und beantragt unter Wiederholung der vor erster Instanz angeführten Gründe, es möchte seine Wahl als ungültig erklärt und der Gemeinderat Hochfelden angewiesen werden, innert kürzester Frist eine Ersatzwahl anzuordnen; für den Fall der Nichtentlassung entschlage er sich aller entstehenden Konsequenzen.

D. Aus der Rekurseingabe ergibt sich sodann, daß das mit dem Rekurrenten im Verwandtschaftsverhältnis stehende Mitglied der Rechnungsprüfungskommission am 14. Mai auch noch zum Gemeinderatschreiber gewählt wurde, was von den übrigen Mitgliedern der Kommission bestätigt wird.

E. Der Bezirksrat Bülach berichtet mit Zuschrift vom 30. Juni, daß er seinem Beschlusse vom 28. Mai nichts beizufügen habe; was die Wahl des betreffenden Mitgliedes jener Kommission zum Gemeinderatschreiber betreffe, so habe er die zur Hebung dieses unzulässigen Verhältnisses erforderlichen Maßnahmen von sich aus getroffen.

In Zustimmung zu den erstinstanzlichen Erwägungen nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vorliegende Rekurs wird als unbegründet abgewiesen und der bezirksrätliche Beschluß vom 28. Mai 1898 bestätigt.

II. Rekurrent hat die Kosten zu tragen, bestehend in 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei-, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

III. Mitteilung an denselben unter Rücksendung des rekurrirten Entschides, an den Gemeinderat Hochfelden für sich und zu Händen der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, sowie an den Bezirksrat Bülach unter Zustellung von zwei Aktenstücken.